

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 18.10.2013 wurde die Satzung auf Projekterforderlichkeiten, die sich im Rahmen der Arbeit seit dem 09.09.2009 ergeben haben, angepasst.

Satzung Pollution Police e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pollution Police e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47652 Weeze; Nordring; Geb. 154.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe und der Jugendziehung.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Die Verbreitung einer lebensbejahenden, optimistischen, auf sozialen Werten basierenden und integrativen Lebensphilosophie für Kinder und Jugendliche.
- Eine Pfadfinder-Jugendarbeit. Hierzu streben wir eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diversen Pfadfindergruppen, Pfadfinderstämmen, Pfadfinderverbänden und Pfadfinderorganisationen (z.B. WOSM / World Organisation of Scouting Movement, WAGGGS / World Association of Girl Guides and Girl Scouts an. der WOSM (World Organisation of Scouting Movement, ...) an. In dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit verhält sich der Pollution Police e.V. unparteiisch und unabhängig.
- Eine besondere Jugendbegleitung. Wobei unter „besonders“ folgendes verstanden werden soll:
 - Die Kompetenzen eines jeden Einzelnen über sich hinaus zu entwickeln. Das Ziel dabei ist die eigene Weiterentwicklung, nicht ein bewertetes Ergebnis. (Der Weg ist das Ziel.)
 - Dass, die Jugendarbeit im Pollution Police e.V. allen Kindern und Jugendlichen offen steht.
 - Dass das Konzept des Pollution Police e.V. auch anderen Gruppen, Stämmen, Verbänden, und Organisationen offen steht, ohne, dass diese Mitglied im Pollution Police e.V. werden müssen, sondern ihre Identität behalten dürfen. Es bedarf hierfür lediglich einer schriftlichen Partnerschaftsvereinbarung.
 - Durch Sponsoren aus der lokalen Wirtschaft eine vielseitige Ausbildung mit vielen Abschlüssen wie:
 1. Erste Hilfe
 2. DLRG Rettungsschein
 3. Hufeisen
 4. Segelfliegen

5. Judo/Kampfsport
6. Jagdschein
7. etc.

um Impulse und Einblicke in viele Bereiche zu ermöglichen.

- Die Kinder und Jugendlichen sollen durch die Erweiterung der persönlichen Ressourcen in die Lage versetzt werden, für die besonderen Anforderungen der Wirtschaft vorbereitet zu sein. Den fördernden Unternehmen werden die Jugendlichen als Praktikanten und Bewerber empfohlen. Dadurch entsteht eine „Win-Win“- Situation:
 - Der Verein erhält finanzielle Förderung,
 - Die Wirtschaft erhält Bewerber und ...
 - Die Jugendlichen erhalten eine eigene selbstbestimmte Perspektive.
- Durch Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im schulischen Bereich durch ehrenamtliche Partnerlehrer, die gegebenenfalls kostenlos Nachhilfe geben.
- Suchtprävention
- Die Produktion eines Actionfilmes für Kinder, in der o.g. Ideen und Werte in die Handlung eingebaut werden.
- Eine wöchentliche Gruppenstunde für Mitglieder, mit Inhalten, von den Kindern ausgehend und für die Kinder konzipiert ist. Diese orientiert sich an den unten genannten Pfadfinderregeln:

Diese Pfadfinderregeln lauten wie folgt:

- Auf einen Pfadfinder kann man unerschütterlich bauen.
- Der Pfadfinder ist zuverlässig und ehrlich. Er sagt was er denkt und tut was er sagt.
- Glaube und Herkunft: Alles ist wichtig, alles darf sein.
- Ein Pfadfinder ist tolerant.
- Ein Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
- Er macht jeden Tag eine gute Tat.
- Ein Pfadfinder ist höflich, rücksichtsvoll, hilfsbereit.
- Ein Pfadfinder schützt Pflanzen und Tiere.
- Ein Pfadfinder pflegt grundsätzlich einen respektvollen Umgang mit seinen Mitmenschen. Auch in Situationen des Anleitens und des Angeleitet - Werdens.
- Ein Pfadfinder nimmt Herausforderungen an und gibt auch in Schwierigkeiten nicht auf.
- Ein Pfadfinder lebt einfach und umweltbewusst.
- Ein Pfadfinder lebt soziale Werte in seinen Gedanken, Worten und Werken.

- Eine gesunde Lebensweise ist für einen Pfadfinder wichtig. Somit haben Drogen jeglicher Art nichts in unserer Pfadfinderarbeit zu suchen.
- Eine zeitweise zweite wöchentliche Gruppenstunde oder Projektarbeit, in Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen.
- Durch die Sponsoringverträge/Sponsoringmitgliedschaften der lokalen Wirtschaft ist es möglich eine breite Zugänglichkeit zum Pollution Police Angebot für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Außerdem werden die o.g. Vielseitigkeitsprojekte und der Unterhalt des Jugendheimes unter Anderem durch diese Mittel finanziert.
- Unterstützung in Gründung und Arbeit von lokalen Ortsgruppen oder Partnergruppen, die wiederum gemeinnützige Vereine sind oder gemeinnützigen Verbänden angehören oder international als gemeinnützig anerkannt sind. Das macht den Pollution Police e.V. langfristig zu einem Service- Dachverband.
- Mediale Arbeit wie Buch / Hörspiel / Filmproduktion, um die Zielsetzung und das Leben der Pfadfinder im Focus der Öffentlichkeit positiv darzustellen und Interesse an dieser zu wecken.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsverhältnisse mit dem Verein begründen "

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.

Weiterhin können diejenigen Personen ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereines werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen.

Personen, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereines und der Ziele des Vereines verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Umfang der Mitgliedschaftsrechte von fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern richtet sich einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Mitgliedsordnung.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma
- b) Wohnsitz oder Sitz
- c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung

3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

4. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

Das Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr und erlischt dann. Eine schriftliche Bestätigung des Vereinsaustrittes erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder können ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich ihren Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über den drohenden Ausschluss informiert wurde. Ein Mitglied kann

auch dann ausgeschlossen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von dem Ausschluss in Kenntnis zu setzen.

Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen Regeln verstößt, die dem Zweck des Vereines dienen. In diesem Falle kann der Ausschluss vom Vorstand entschieden werden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Weitere Geschwister oder Familienmitglieder zahlen nur einen hälftigen Beitrag.

Ehrenmitglieder, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen (z.B. bei minderbemittelten Familien).

Sämtliche durch das Mitglied entstandene (z.B. Rücklastschriften, Mahngebühren etc.) sind durch das Mitglied dem Verein zu erstatten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Entwickler des Projektes „Pollution Police“ und Vereinsgründer Dirk Leiber gehört dem Vorstand lebenslang an. Seine Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Rücktrittserklärung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes oder bei Handlungsunfähigkeit. Solange Dirk Leiber dem Vorstand als Mitglied angehört, steht ihm der Vorsitz im Vereinsvorstand zu, sofern er hierauf nicht durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand verzichtet hat. .

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in §8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Vereinsgeschäftsstelle einzureichen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist dieser auch verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.

Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in §9 genannten Frist erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich.

Vereinsmitglieder denen aus gesundheitlichen oder anderen Gründen eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich ist, können ihr Stimmrecht durch Stellvertretung wahrnehmen lassen. Ein Stellvertreter kann bis zu drei Stellvertretungen durch Vorlage der Legitimation ausüben.

Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Vorstandsvorsitzende und der Versammlungsleiter sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

Eine Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Einstellungen und Beschäftigungsverhältnisse

Einstellungen und Beschäftigungsverhältnisse werden vom Vorstand vorgenommen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereines ist Kleve, Deutschland

Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber – soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann – grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der
 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an:

Pfadfinder Hilfsfond e.V.
Frohnhofstr. 151
50827 Köln

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen wurden von der Hauptversammlung am 18.10.2013 beschlossen.

Mitgliedsordnung

Der Pollution Police e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Mitgliedsordnung:

§ 1

Eine Fördermitgliedschaft steht denjenigen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 2

Der Vorstand ernannt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, Personen, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereines und der Ziele des Vereines verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. Einem Ehrenmitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ist jedoch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 3

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.